

MIETBÜRGSCHAFT

Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Mietvertrag vom [] zwischen

a) Mieter:

und

b) Vermieter:

[]

[]

verbürgen sich

1) Bürge:

2) Mitbürge:

gegenüber

Bürgschaftsnehmer/Vermieter:

Name, Vorname:

[] []

Straße:

[] []

PLZ / Ort:

[] []

Tel.-Nr.:

☎ () ☎ ()

Geb.-Dat./Geb.-Name:

[] []

Ausweis-Nr./Ausst.:

[] []

Kto.-Nr.:

[] []

Bankleitzahl, Kreditinstitut:

[] []

Name Arbeitgeber/Betrieb:

[] []

Betriebsanschrift:

[] []

[]

- nachstehend „Bürgen“ genannt -

ohne zeitliche Beschränkung zu folgenden Bedingungen für den unter a) genannten Hauptschuldner für die fälligen Mietbeträge, Betriebskosten, Abgaben, Beiträge, Mahngebühren und Vermieterregressansprüche zuzüglich jeweiliger Nebenleistungen für folgende Mietsache:

Bezeichnung: []

Straße: []

PLZ / Ort: []

§ 1 SICHERUNGSZWECK

Die Bürgschaft wird zur Sicherung der Forderungen des Bürgschaftsnehmers aus vorbezeichnetem Mietverhältnis gegen den Hauptschuldner übernommen. Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel des Inhabers oder einer Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Hauptschuldners.

§ 2 ERSTRECKUNG AUF ZINSEN UND PROVISIONEN

Die Bürgschaft umfaßt auch die auf den Mietvertrag entfallenden (Verzugs-)Zinsen, Provisionen und Kosten. Dies gilt auch, falls die Zinsen, Provisionen und Kosten durch Saldierung zur Hauptsache geworden sind.

§ 3 EINREDE DER VORAUSKLAGE

Auf die Einrede der Vorausklage verzichten die Bürgen ebenso wie auf die Einreden auf Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB sowie die Einrede der Verjährung der Hauptschuld. Einreden nach § 768 BGB sind nicht möglich. Die Bürgen können keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

§ 4 MEHRERE BÜRGEN, die sich in dieser Urkunde verpflichten, haften als Gesamtschuldner.

§ 5 ANERKENNTNISSE

Anerkennnisse, die der Hauptschuldner dem Vermieter/Bürgschaftsnehmer erteilt hat oder noch erteilen wird, haben gegenüber den Bürgen gegenüber nur mit deren schriftlicher Anerkennung volle Gültigkeit.

§ 6 ZAHLUNGEN DER BÜRGEN

Falls die Bürgen Zahlungen leisten, gehen die Rechte und Sicherheiten des Bürgschaftsnehmers gegen den Hauptschuldner im anteiligen Verhältnis auf sie über.

§ 7 ÄNDERUNGEN der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

§ 8 GERICHTSSTAND der Bürgschaft ist []

§ 9 RECHTSWIRKSAMKEIT

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

[]

Ort

[]

Datum

[]

Unterschrift zu 1)
- Bürge -

[]

Unterschrift zu 2)
- Mitbürge -